



Waldkindergarten Freiamt e.V.

Waldkindergarten Freiamt e.V.
Mürle 6, 79348 Freiamt
Tel: +49 173 3614199
www.waldkindergarten-freiamt.com

Kindergartenordnung

Vorbemerkung

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Kindergartenordnung, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Waldkindergarten Freiamt e. V. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden.

1. Vorstellung und Name des Trägers

Träger des Waldkindergartens Freiamt ist der Verein „Waldkindergarten Freiamt e. V.“ Der Waldkindergarten Freiamt e. V. ist Träger der freien Jugendhilfe und als steuerlich gemeinnützig anerkannt. Der Waldkindergarten besteht seit dem 1. September 2007. Er ist als Regelkindergarten und Ausbildungsbetrieb anerkannt.

Kontaktadressen:

Waldkindergarten Freiamt e.V.

Johanna Sillmann

Mürle 6

79348 Freiamt

oder: vorsitzende@waldkindergarten-freiamt.com

2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens werden in der Konzeption des Waldkindergarten Freiamt ausführlich behandelt.

3. Aufnahme im Waldkindergarten

3.1. In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. In Einzelfällen ist eine Aufnahme frühestens 3 Monate vor dem vollendeten dritten Lebensjahr möglich, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

3.2. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Eine Tetanus-Impfung wird dringend empfohlen. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.

3.3. Masern Impfpflicht: gemäß Paragraph 33 Nummer 1 bis 3

Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen alle Kinder die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, zwei Masernimpfungen oder eine Bescheinigung über die Immunität gegen Masern, **vor der Aufnahme in den Kindergarten**, vorweisen.



Waldkindergarten Freiamt e.V.

3.4. Grundsätze / Aufnahmekriterien für die Aufnahme:

Diese orientiert sich an folgenden Gesichtspunkten:

- Ist schon ein Geschwisterkind im Waldkindergarten?
- Füllt das Kind eine Lücke in der Altersstruktur oder im
- Geschlechterverhältnis?
- Besteht seitens der Eltern eine Bereitschaft zur Mitarbeit?
- Wo befindet sich der erste Wohnsitz der/des Erziehungsberechtigten?

Dies sind lediglich Orientierungspunkte aus denen sich kein Rechtsanspruch ableiten lässt. Der Vorstand informiert die betroffenen Eltern rechtzeitig über eine Zusage bzw. auch Absage eines Kindes in den Waldkindergarten.

3.5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages - in Kenntnis der „Elterninformationen“ über die besondere Situation im Wald -, der Vorlage der ärztlichen Atteste und des Besuches zwei Hospitations-Waldtage von BEIDEN Elternteilen bzw. Personensorgeberechtigten.

3.6. Die Konzeption muss gelesen und von beiden Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben werden.

3.7. Aufgenommen wird nach Absprache mit dem Träger und Erzieherteam.

3.8. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr (Verwaltungspauschale) von 10,- Euro erhoben.

4. Abmeldung

4.1. Die Abmeldung erfolgt schriftlich zum Ende eines Monats. Sie muss dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten vorher schriftlich zugegangen sein. Sie erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule überwechseln und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen. Fällt der Schuleintritt nicht mit dem Ende des Kindergartenjahres zusammen, gelten die genannten Kündigungsmodalitäten.

4.2. Im Jahr des Schuleintritts ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Der letzte Besuchstag für das angehende Schulkind ist die Abschlussfeier zu Beginn der Sommerferien.

4.3. Der Gruppenleitung ist bis zum 31. Januar des laufenden Kindergartenjahres mitzuteilen, ob ein Kind eingeschult wird.

4.4. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten Freiamt e. V.

5. Ausschluss

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;



Waldkindergarten Freiamt e.V.

- b)** die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung;
- c)** ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von über drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung;
- d)** nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

6. Öffnungszeiten des Kindergartens

6.1. Das Kindergartenjahr beginnt immer nach den Kindertagssommerferien des laufenden Jahres und endet mit dem Beginn der Kindertagssommerferien des darauf folgenden Jahres. Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage hintereinander, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.

6.2. Die Betreuung der Kinder findet in der Regel an fünf Tagen pro Woche statt, mit der Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger und den Erzieher/Innen vorbehalten.

6.3. Die Ferien und Schließtage werden vom Träger festgelegt. Derzeit sind es 34 Schließtage, die hauptsächlich in die Schulferien fallen oder Brückentage zwischen Feiertag und Wochenende. Geplant sind 3 Wochen in den Sommerferien die restlichen Tage sind jährlich verschieden. Der Ferienplan mit den genauen Schließzeiten wird immer zum neuen Kindergartenjahr erstellt und verteilt. Außerdem können die Schließzeiten auf der Homepage eingesehen werden: <https://www.waldkindergarten-freiamt.com/über-uns/öffnungszeiten-schließtage/>

6.4. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, Unwetter.

6.5. Die regulären Öffnungszeiten sind: von Mo - Fr: 7.30 -13.30 Uhr

- Bringzeit: 7.30 - 8.30 Uhr
- Abholzeit: 12.30 - 13.30 Uhr

6.6. Im Interesse des Kindes, wie auch der Gruppe, sollten diese Zeiten eingehalten werden. Falls eine absehbare Verspätung stattfinden sollte, muss der Kindergartenleitung unbedingt Bescheid gegeben werden.

7. Elternbeitrag

7.1. Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat

- für das erste Kind 140 Euro
- für das zweite 100 Euro

7.2. Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind im Kindergarten angemeldet ist.

7.3. Für die Beiträge ist eine Lastschrift-Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils im Voraus, am Beginn des Monats, abgebucht.

7.4. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der



Waldkindergarten Freiamt e.V.

Einrichtung und deshalb auch während der Ferienzeiten, bei vorübergehender Schließung und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

7.5. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

7.6. Eine Änderung des Elternbeitrags durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

8. Versicherung

8.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfälle versichert (Reichsversicherungsordnung RVO):

a) auf direktem Weg zur und von der Einrichtung

b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung

c) während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Feste und dergleichen), insbesondere auch während des Aufenthaltes in dem vom Forstamt zugewiesenem Waldstück und auf dem Weg dorthin und zurück.

8.2. Schulkinder, Besuchskinder sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht durch die RVO gegen Unfall versichert. Für diesen Fall wird den Eltern deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und private Unfallversicherung abzuschließen.

8.3. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der des Kindes wird keine Haftung übernommen. Die Erzieher/Innen empfehlen das Anbringen von Namensschildern.

8.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften, sofern keine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die pädagogischen Fachkräfte vorliegt, die Eltern und nicht der Waldkindergarten Freiamt e. V.. Der Abschluss einer Familienhaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

9.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

9.2. Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Eltern, die ErzieherInnen und sonstige Personen die den Waldkindergarten besuchen.



Waldkindergarten Freiamt e.V.

9.3. Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen an Veranstaltungen des Waldkindergartens teilnehmen.

9.4. Erkrankt das Kind oder ein Familienmitglied an einer oder mehrerer dieser Erkrankungen, muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden.

9.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

9.6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Wir empfehlen den Besuch des Waldkindergartens nach 2 fieberfreien Tagen, da das Kind in der Regel noch geschwächt ist.

9.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung, zwischen den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen, verabreicht.

10. Aufsicht

10.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

10.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer (dem Erzieherteam bekannten) anderen Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

10.3. Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen (Verabschiedung am Bringplatz) und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes (Begrüßung am Abholplatz) in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

10.4. Haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung (Verabschiedung durch die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen des Kindes aus der Einrichtung).

10.5. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten stattfinden (z.B. Feste, Ausflüge), sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.



Waldkindergarten Freiamt e.V.

11. Elternarbeit

11.1. Um den Fortbestand des Waldkindergartens Freiamt e. V. nachhaltig zu sichern, ist eine aktive Elternarbeit erforderlich.

11.2. Die Eltern verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein Waldkindergarten Freiamt e.V. Es finden jährlich zwei große Aktionstage statt, an denen anfallende Tätigkeiten erledigt werden müssen. (z.B. Brennholz richten, Instandhaltung Zirkuswagen usw.) Jede Familie verpflichtet sich automatisch 20h (bei zwei Kinder 30h) pro Kindergartenjahr mitzuarbeiten andererseits, werden pro fehlender Stunde 20 € berechnet.

11.3. Weiterhin ist es Voraussetzung, Mitglied im Trägerverein des Waldkindergartens Freiamt e. V. zu werden.

11.4. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit im Kindergarten beteiligt und in wichtigen Fragen vertreten.

11.5. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Erzieher/In ist, sofern keine Praktikant/In oder Aushilfskraft vorhanden ist, nach Absprache, ein Elternteil anstelle der Erzieher/In einzusetzen.

11.6. Pro Kindergartenjahr ist ein Elterngespräch vorgesehen, an dem im Idealfall beide Elternteile teilnehmen sollten.

11.7. Elternabende finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

12. Sicherheit

12.1. Die Ausrüstung des Erzieher-Teams besteht aus einem Erste Hilfe-Set Ebenso verpflichtet sich jedes pädagogisch wirkende Mitglied, jedes zweite Jahr an einem Erste Hilfe-Kurs teilzunehmen.

12.2. Jedes pädagogisch wirkende Mitglied führt ein Mobiltelefon mit sich, das ausschließlich für dringende Fälle bereit steht.

12.3. Der Träger kümmert sich jährlich um die Registrierung bei der Notfall-Einsatzzentrale des Deutschen Roten Kreuzes.

13. Fachpersonal

Der Träger sichert zu, dass gemäß der bestehenden Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt entsprechend qualifiziertes Fachpersonal den Betreuungsbedarf abdeckt.

14. Versorgung

14.1. Jedes Kind sollte einen wasserdichten Rucksack mit ordentlichen Trägern und eine Brustschnalle bzw. Brustverschluss haben. Der Rucksack sollte enthalten:

- ein ausreichendes, herzhaftes Vesper in einer verschließbaren Vesperdose
- eine bruchssichere, Trinkflasche
- eine Sitzmatte (kleine Isomatte) ist bei den Rucksäcken oft dabei.
- ein Päckchen Papiertaschentücher
- Wechselkleidung (U-Hose, Strümpfe, Stoffhose)
- einmal jährlich 5 Euro für Feste (Geschenk für die Kinder)



Waldkindergarten Freiamt e.V.

14.2. Die Personensorgeberechtigten sind für eine, der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepassten Kleidung der Kinder verantwortlich. Sollte ein Kind nicht gemäß der Witterung gekleidet sein, obliegt es der Gruppenleitung, das Kind für diesen Tag vom Kindergartenbetrieb auszuschließen.

14.3. Grundsätzlich gilt im Waldkindergarten die Regel „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“. Doch bei gefährlicher Witterung, wie Sturm, Gewitter und Kälte halten wir uns entweder im Zirkuswagen auf oder es findet ein Alternativprogramm statt.

Auf gute Zusammenarbeit!

Der Vorstand

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender | Katharina Quednau |
| 2. Vorsitzende | Isabell Neu |
| 3. Vorsitzender | Jule Obergfell |